

# Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nº 94.

Mittwoch, den 24. November.

1852

## Bekanntmachung.

Von heute an erfolgt die Vertheilung der Volkszählungslisten an die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter.

Dieselben haben die ihnen selbst behändigten Hausslisten auszufüllen, die Haushaltungslisten aber den einzelnen Familienvorständen zur Ausfüllung und eigenhändigen Unterschrift zu überheilen.

Die Ausfüllung der Listen selbst hat

Freitag, den 3. December I. S.,

zu erfolgen.

Die Hauseigenthümer haben die von den einzelnen Familienvorständen ausgesetzten Haushaltungslisten genau durchzugehen und bei etwaigen Irrthümern deren Berichtigung zu verantwenden, durchliegt ihnen die Einsammlung der Listen und Ablieferung derselben am 4. December I. S. und folgenden Tagen, wo die Listen von den von uns Beauftragten Haus für Haus werden abgeholt werden, unbedingt ob.

Als Richtschnur bei Ausfüllung der Listen dient die beigelegte Instruction. In Zweifelsfällen sind wir gern bereit Auskunft zu ertheilen.

Frankenberg, den 24. November 1852.

Der Stadtrath.  
Stöckel, Bürgermeister.

## Vorschriften und Erläuterungen.

### A: Für die Hausbesitzer (beziehendlich Administratoren und Pächter).

#### a) Allgemeine Vorschriften und Erläuterungen.

1. (Auskunftsvertheilung.) Jedem Besitzer oder vielmehr in jedes Besitzthum mit eigener Brandkatasternummer wird eine Haussliste gegeben, deren Fragen durch ersten oder dessen Stellvertreter richtig zu beantworten und deren tabellarischer Theil richtig auszufüllen ist. An die Stelle der Besitzer treten, wo diese abwesend sind, beziehendlich die Administratoren und Pächter und haben letztere in solchem Falle alles das zu erfüllen, was den Besitzern vorgeschrieben ist, bei der Unterschrift sich aber als Pächter oder Administratoren zu bezeichnen.

2. (Nummerierung der Listen.) Den Hausbesitzern liegt ob, die ihnen von der Behörde mit der Haussliste zugesetzten Haushaltungslisten vor allen Dingen jede mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Diese Nummer ist jedesmal an die linke obere Ecke neben die vorgedruckten Worte: "Nummer der Liste" zu setzen.

3. (Vertheilung der Listen.) Die numerirten Listen sind von den Besitzern rechtzeitig und zwar nicht früher als den 1sten und nicht später als den 2ten December 1852 an die einzelnen Haushaltungen zu vertheilen. Die Besitzer haben bei diesem Vertheilungsgeschäfte schon darauf Bedacht zu nehmen, daß an Haushaltungen von mehr als 15 Gliedern zweiteilig bedruckt, bis für 30 Personen bemessene Haushaltungslisten gelangen.

Als Haushaltung, im Sinne gegenwärtiger Verordnung, ist nicht das jede Vereinigung von zu-